

Gemeinde Radbruch

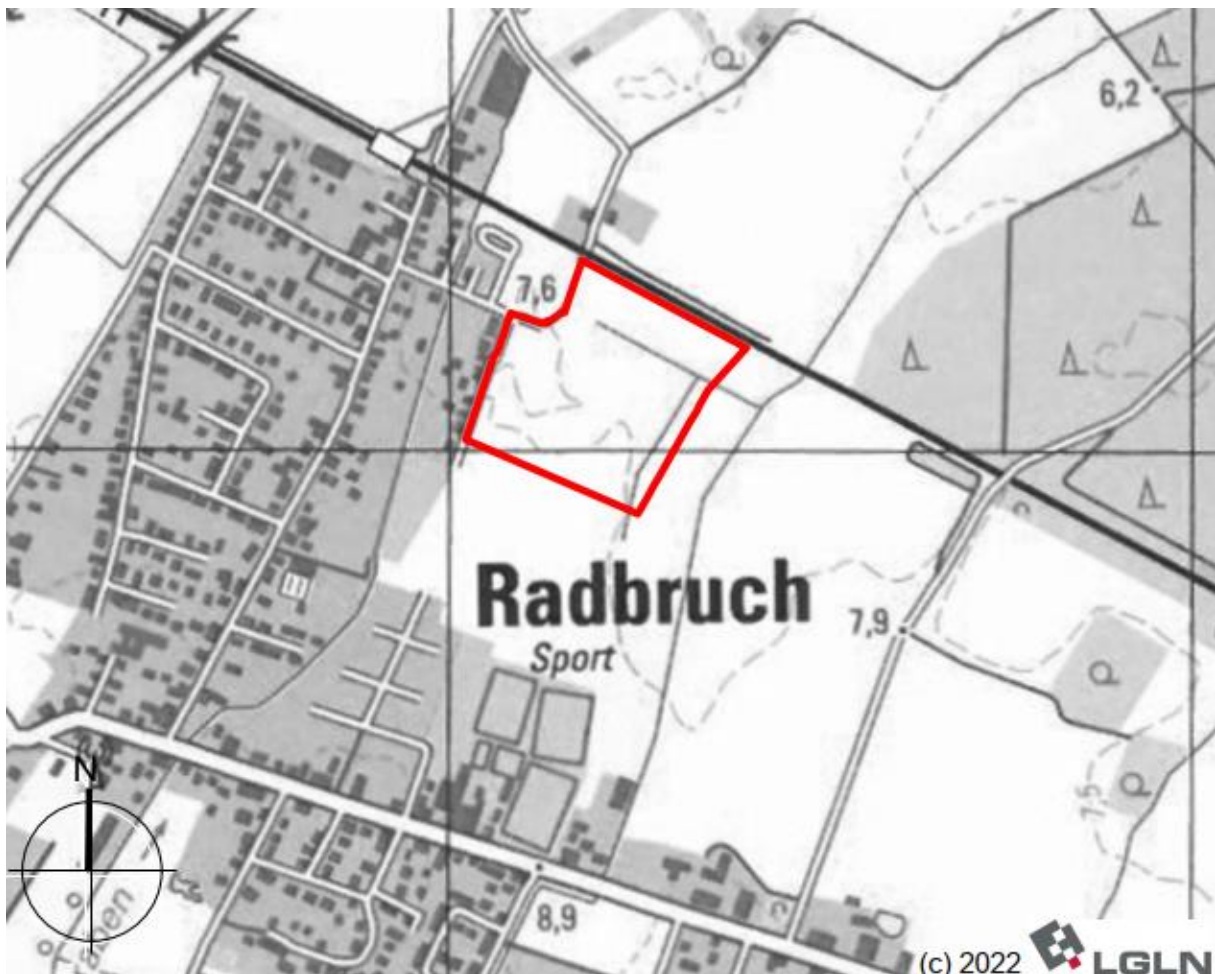
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplans Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der Straße „Am Felde“, südlich der Bahnstrecke, westlich der Roddau und nördlich des Baugebiets Hofkoppeln II.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Radbruch sowie bei der Samtgemeinde Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.bardowick.de → Bürger → Bauen, Umwelt und Verkehr einsehbar.

Radbruch, den 17.10.2023

Gez.

.....

Rolf Semrok (Bürgermeister)